

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/7318 –**

Entwurf eines Gesetzes

**zu dem Abkommen vom 3. Februar 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen**

A. Problem

Die doppelte Besteuerung von Einkünften stellt bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Das bisher gültige Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Spanien geht zurück auf das Jahr 1966. Es entspricht damit nicht mehr dem Stand der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten. Es soll daher durch einen modernen und den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse besser angepassten Vertrag ersetzt werden.

B. Lösung

Das Abkommen entspricht weitestgehend dem OECD-Musterabkommen und seinem Kommentar und trägt damit zur Vereinheitlichung bei. Als Investitionsanreiz sind besonders hervorzuheben:

- bei Dividenden aus zwischenstaatlichen Beteiligungen (sogenannte Schachteldividenden) die Absenkung des Quellensteuersatzes von bisher 10 v. H. auf 5 v. H. und der Mindestbeteiligungshöhe von bisher 25 v. H. auf 10 v. H. sowie
- der Verzicht auf ein Quellenbesteuerungsrecht bei Zinsen und Lizenzgebühren.

Darüber hinaus beinhaltet das neue Abkommen ein Besteuerungsrecht für Sozialversicherungsrenten und staatlich geförderte Renten im Quellenstaat, eine Umschwenkklausel zugunsten Deutschlands von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode, einen umfassenden Informationsaustausch, wie ihn die OECD im Rahmen ihres Programms zur Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs entwickelt hat, und die Amtshilfe bei der Beitreibung von Steuern.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Revision des Abkommens ergeben sich für die öffentlichen Haushalte folgende finanzielle Auswirkungen:

- Die Mindestbeteiligungshöhe für einer geringeren Besteuerung im Ansässigkeitsstaat unterliegenden Schachteldividenden wurde von derzeit 25 v. H. auf 10 v. H. und der darauf entfallende Quellensteuersatz von derzeit 10 v. H. auf 5 v. H. gesenkt. Damit verringert sich in diesen Fällen einerseits für die nach Spanien fließenden Dividenden die deutsche Kapitalertragsteuerbelastung, andererseits ist für die aus Spanien empfangenen Dividenden weniger spanische Kapitalertragsteuer in Deutschland anzurechnen. Grundsätzlich dürfte der Saldo der Steuermehr- bzw. -mindereinnahmen für Deutschland positiv sein, weil regelmäßig mehr Dividenden von Spanien nach Deutschland als umgekehrt fließen.
- Die grundsätzliche Abschaffung der Quellenbesteuerung bei Zins- und Lizenzzahlungen dürfte im Saldo ebenfalls einen positiven Effekt auf das deutsche Steueraufkommen haben, da auch hier regelmäßig mehr Zahlungen von Spanien nach Deutschland als umgekehrt fließen.
- Die Einführung einer Quellenbesteuerung im Kassenstaat ab dem Jahr 2015 (Tag der ersten Rentenzahlung) bei Ruhegehältern, Renten und ähnlichen Vergütungen mit maximal 5 v. H. der Bruttobezüge und ab dem Jahr 2030 mit maximal 10 v. H. führt in den ersten Jahren nach Inkrafttreten (ab 2015) zu geringfügigen Steuermehreinnahmen.

Mithilfe der durch das neue Abkommen ermöglichten Ausweitung des Informationsaustauschs zur Durchführung des innerstaatlichen Steuerrechts werden künftig Steuerausfälle verhindert.

2. Vollzugaufwand

Grundsätzlich wird durch das Doppelbesteuerungsabkommen kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet, da es lediglich die nach nationalem Steuerrecht bestehenden Besteuerungsrechte der beteiligten Vertragsstaaten voneinander abgrenzt. Das Abkommen regelt zudem den steuerlichen Informationsaustausch im Verhältnis zu dem Königreich Spanien. Insoweit werden durch das Abkommen Pflichten für die Verwaltung neu eingeführt. Eine Quantifizierung ist mangels belastbarer Daten nicht möglich.

E. Sonstige Kosten

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auch Informationspflichten für Unternehmen werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7318 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 26. Oktober 2011

Der Finanzausschuss

Dr. Birgit Reinemund
Vorsitzende

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Manfred Kolbe und Lothar Binding (Heidelberg)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/7318** in seiner 133. Sitzung am 20. Oktober 2011 beraten und dem Finanzausschuss zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung hat im Jahre 2005 Verhandlungen mit dem Königreich Spanien aufgenommen, um das aus dem Jahre 1966 stammende Abkommen durch ein modernes und den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse besser angepasstes Abkommen zu ersetzen. Das Abkommen entspricht dabei weitestgehend dem OECD-Musterabkommen und seinem Kommentar. Es trägt dadurch zur Vereinheitlichung auf diesem Gebiet bei. Besonders hervorzuheben als Investitionsanreiz sind

- bei Dividenden aus zwischenstaatlichen Beteiligungen (sogenannte Schachteldividenden) die Absenkung des Quellensteuersatzes von bisher 10 v. H. auf 5 v. H. und der Mindestbeteiligungshöhe von bisher 25 v. H. auf 10 v. H. sowie
- der Verzicht auf ein Quellenbesteuerungsrecht bei Zinsen und Lizenzgebühren.

Darüber hinaus beinhaltet das neue Abkommen ein Besteuerungsrecht für Sozialversicherungsrenten und staatlich geförderte Renten im Quellenstaat, eine Umschwenkklausel zugunsten Deutschlands von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode, einen umfassenden Informationsaustausch, wie ihn die OECD im Rahmen ihres Programms zur Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs entwickelt hat, und die Amtshilfe bei der Beitreibung von Steuern.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 67. Sitzung am 26. Oktober 2011 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7318 unverändert anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** begrüßten das verhandelte Abkommen zur Vermeidung doppelter Besteuerung (DBA) mit Spanien. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP betonten, dass im Zentrum dieses Doppelbesteuerungsabkommens die Behandlung der Renten aus der Sozialversicherung gestanden habe. Bisher habe bei öffentlichen Pensionen der Kassenstaat, bei Renten aus der Sozialversicherung aber der Wohnortstaat das Besteuerungsrecht gehabt. Diese Frage sei angesichts der relativen hohen Zahl deutscher Ruheständler, die in Spanien ansässig seien, von besonderem Interesse. Man erinnere daran, dass die laufende Umstellung auf eine nachgelagerte Ren-

tenbesteuerung in Deutschland dazu führen müsse, eine Quellenbesteuerung von Sozialversicherungsrenten als Ziel der deutschen Doppelbesteuerungspolitik vorzusehen.

Die **Bundesregierung** erläuterte daran anknüpfend, dass im Rahmen des vorliegenden DBA mit Spanien bei der Besteuerung von Sozialversicherungsrenten und Ruhegehältern in Abweichung vom OECD-Musterabkommen, das eine reine Ansässigkeitsbesteuerung vorsehe, dem Wunsch des Finanzausschusses entsprechend ein Quellenbesteuerungsrecht vereinbart werden konnte. In der Zeit von 2015 bis 2029 besitze Deutschland für die Fälle der so genannten Mallorca-Rentner ein Quellenbesteuerungsrecht in Höhe von 5 Prozent, danach steige das Quellenbesteuerungsrecht auf 10 Prozent. Es sei in den Verhandlungen mit der spanischen Seite nicht einfach gewesen, dies durchzusetzen, da eine solche Regelung derzeit international nicht üblich sei. Die Bundesregierung fühle sich bei DBA-Verhandlungen aber dem Auftrag des Deutschen Bundestages verpflichtet. Die Bundesregierung wies im Weiteren darauf hin, dass im Zuge der Umstellung zur nachgelagerten Rentenbesteuerung in Deutschland vor dem Hintergrund des im Doppelbesteuerungsabkommen mit Spanien vereinbarten Quellenbesteuerungsrechts von 5 bzw. 10 Prozent wohl kaum Steuermindereinnahmen zu erwarten seien. Das Bundesministerium der Finanzen habe sich darum bemüht, mit den vereinbarten Quellensteuersätzen auf die Bruttorenten in etwa dem in Deutschland zu erwartenden Besteuerungsniveau gerecht zu werden.

Die **Fraktion der SPD** wies auf Aspekte des mit Spanien geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens hin, die man positiv einschätze. Dazu gehöre unter anderem die Senkung des anzurechnenden Quellensteuersatzes von 10 Prozent auf 5 Prozent bei Dividenden aus zwischengesellschaftlichen Beteiligungen. Gleiches gelte für den Verzicht auf das Quellenbesteuerungsrecht bei Zinseinkünften und Dividenden sowie die enthaltene Umschaltklausel von der Freistellungs- auf die Anrechnungsmethode. Auch die vereinbarte Besteuerung von Sozialversicherungsrenten durch den Kassenstaat sei aus deutscher Sicht ein wichtiger Punkt. Die SPD-Fraktion stimme dem Gesetzentwurf zu, da im Abkommen viele begrüßenswerte Aspekte enthalten und positive Auswirkungen auf das deutsche Steuersubstrat zu erwarten seien.

Im Laufe der Beratungen ergaben sich Nachfragen der **Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**. Die Bundesregierung führte zur Beantwortung aus, dass die verwendete Formulierung, das Abkommen halte sich „im Allgemeinen an Form und Inhalt des OECD-Musterabkommens“ üblich sei, um die Umsetzung des OECD-Standards unter Berücksichtigung deutscher und Besonderheiten des Vertragspartners zu beschreiben. So sei zum Beispiel die komplexe deutsche Entlastungsklausel, die eine Mischung aus Freistellung und Anrechnung beinhalte, nicht in dieser Form im OECD-Musterabkommen enthalten.

Im Weiteren erläuterte die Bundesregierung, dass es keine genauen Untersuchungen zu den mit der Frage der gewählten Methode zur Vermeidung von Doppelbesteuerung zusammenhängenden Geldströme gebe. Das OECD-Muster-

abkommen lasse den Vertragsstaaten die Wahl zwischen Anrechnungs- und Freistellungsverfahren als Entlastungsmethode. Die deutsche Doppelbesteuerungspolitik beinhalte seit vielen Jahren die Entscheidung zugunsten der Freistellungsmethode. Im Laufe der Jahre seien durch die Verwendung z. B. von Switch-Over-Klauseln und Regelungen zum Übergang auf die Anrechnungsmethode Sicherungen gegen missbräuchliche Gestaltungen in die entsprechenden Abkommen einbezogen worden.

Die Bundesregierung wies auch darauf hin, dass im Abkommen mit Spanien die aktualisierte Klausel zum Informationsaustausch gemäß dem OECD-Musterabkommen enthalten sei. Diese normiere die Tatsache, dass Informationen zwischen den Vertragsstaaten ausgetauscht würden. Die Art und Weise des Informationsaustauschs könne zwischen den Staaten zusätzlich vereinbart werden. Im Falle des Abkommens mit Spanien sei z. B. eine zusätzliche Vereinbarung über einen automatischen Informationsaustausch insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Quellenbesteuerung der Alterseinkünfte getroffen worden. Die OECD-Klausel setze dem automatischen Informationsaustausch prinzipiell keine Grenze.

Schließlich führte die Bundesregierung aus, dass die Ausnahme von Ausschüttungen an Personengesellschaften von der Verringerung des Quellenbesteuerungssatzes auf Dividenden bei zwischengesellschaftlichen Beteiligungen gemäß dem OECD-Musterabkommen erfolgt sei. Der Hintergrund hierfür sei die steuerliche Transparenz von Personengesellschaften. Im Falle der ebenfalls ausgenommenen deutschen Immobilien-Aktiengesellschaften (REIT-AG) gelte es deren Steuerbefreiung in Deutschland zu beachten. Bei Ausschüttungen ins Ausland werde angestrebt, die volle Steuer in Deutschland zu behalten.

Berlin, den 26. Oktober 2011

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

